

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Frau A.,
A-Straße, A-Stadt,
2. der Frau C.,
C-Straße, C-Stadt,

Antragstellerinnen,

bevollmächtigt:

zu 1-2: Rechtsanwalt B.,
B-Straße, B-Stadt, - -

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Staatliche Schulamt für den F. und den X.
Z-Straße – 11, Y-Ort, - Az.: -

Antragsgegner,

wegen Schulrecht

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 7. Kammer - durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht AM.,
Richter am VG AR.,
Richterin AU.

am 16. Juni 2020 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

**Die Kosten des Verfahrens haben die Antragstellerinnen zu tragen.
Der Streitwert wird auf 5.000 EUR festgesetzt.**

Gründe

I.

Die Antragstellerinnen begehren im Wege der einstweiligen Anordnung, von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht an den Beruflichen Schulen XY bis zum Beginn der Sommerferien befreit zu werden.

Die am 04.04.1999 geborene Antragstellerin zu 1. und die am 22.03.2002 geborene Antragstellerin zu 2. sind Auszubildende im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten. Beide Antragstellerinnen werden von Herrn Dr. med. M., Facharzt für Chirurgie und Durchgangsarzt, in dessen Arztpraxis in der RB.-Straße in C-Stadt ausgebildet; die Antragstellerin zu 1. seit dem 01.10.2019, die Antragstellerin zu 2. seit dem 01.11.2018. Beide Antragstellerinnen besuchen die Beruflichen Schulen XY. Die Antragstellerinnen befinden sich beide im 2. Ausbildungsjahr. Die Antragstellerin zu 1. besucht die Berufsschulklasse „FM2“, für die der Präsenzunterricht derzeit einmal wöchentlich dienstags stattfindet. Die Antragstellerin zu 2. besucht die Berufsschulklasse „FM1“, für die der Präsenzunterricht derzeit einmal wöchentlich donnerstags stattfindet. An den Beruflichen Schulen XY hat wegen der weltweiten COVID-19-Pandemie einige Wochen lang kein Präsenzunterricht stattgefunden. Seit Montag, den 25.05.2020, wird der Präsenzunterricht - zunächst jeweils einmal wöchentlich - für die Auszubildenden des ersten und zweiten Ausbildungsjahres fortgesetzt.

Jeweils mit Schreiben vom 20.05.2020 beantragten die Antragstellerinnen beim Staatlichen Schulamt für den F. und den X., sie bis zum Beginn der hessischen Schulferien am 06.07.2020 von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht an den Beruflichen Schulen am Gradierwerk zu befreien.

Mit Schreiben vom 25.05.2020 lehnten sowohl das Staatliche Schulamt für den F. und den X. als auch die Beruflichen Schulen XY den Antrag auf Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht ab. Der Antrag sei vorliegend abzulehnen gewesen, da keiner der Befreiungsgründe des § 3 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 (Stand: 25.05.2020) vorliege. Es sei davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber bei seiner Entscheidung für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in den Berufsschulen auch die Situation der Auszubil-

denden im Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten berücksichtigt habe. Weitere Grundlagen, auf denen eine Befreiung oder Beurlaubung möglich wäre, kämen nicht in Betracht; insbesondere liege auch kein besonders begründeter Einzelfall im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses vor. Schließlich habe der Schulleiter der Beruflichen Schulen XY nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass am 28.04.2020 die Verpflichtung zur Mund-Nasen-Bedeckung in Hessen – abgesehen davon, dass diese insbesondere für den öffentlichen Personennahverkehr und den Publikumsbereich von Geschäften gelte - erst seit einem Tag bestanden habe.

Mit Antrag vom 02.06.2020, eingegangen beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main am 02.06.2020, haben die Antragstellerinnen um Eilrechtsschutz nachgesucht. Das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat das Verfahren wegen örtlicher Unzuständigkeit mit Beschluss vom 05.06.2020 an das Verwaltungsgericht Gießen verwiesen.

Zur Begründung führen sie aus, dass für beide Antragstellerinnen die Voraussetzungen der Befreiungstatbestände des § 3 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 (in der Fassung vom 25.05.2020) nicht vorliegen. Weder bei den Antragstellerinnen selbst, noch bei den in ihren jeweiligen Hausständen lebenden Personen lägen Grunderkrankungen oder Immunschwächen vor, es gebe in deren jeweiligen Hausständen auch keine Personen, die älter als 60 Jahre alt seien. Jedoch stehe den Antragstellerinnen ein unmittelbar auf ihrem verfassungsrechtlich geschütztem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit beruhender, zumal lediglich bis zum 06.07.2020 befristeter, Anspruch auf Befreiung vom Präsenzunterricht zu. Durch die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht während der derzeitigen Corona-Pandemie werde in Art. 2 Abs. 2 GG eingegriffen. Dieser Eingriff in Art. 2 Abs. 2 GG sei auch nicht gerechtfertigt, weil es sich bei der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 nicht um ein Gesetz i.S.d. Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG handele. Es handele sich bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 um eine ebenso hoch ansteckende wie potentiell lebensbedrohliche Krankheit, die bei denjenigen Personen, die sich damit angesteckt haben, zu einer massiven Gefährdung von Leib und Leben führe. Diesem Ansteckungsrisiko seien die Antragstellerinnen durch Teilnahme am Präsenzunterricht ausgesetzt. Hinzu komme hierbei auch, dass dieses Risiko bei den beiden Antragstellerinnen als Auszubildende im Ausbildungsberuf zur Medizinischen Fachangestellten noch deutlich höher als bei den meisten anderen Menschen sei, da am Ausbildungsort Arztpraxis regelhaft ein sehr hohes Aufkommen von Patienten bestehe, mit denen auch

die dort tätigen Auszubildenden in Kontakt treten. Am Präsenzunterricht in den Beruflichen Schulen XY würden zudem auch Auszubildende aus Hausarztpraxen teilnehmen, in denen die Ansteckungsgefahr für diese hausärztlichen Auszubildenden unübersehbar sei, da diese regelmäßig von Patienten aufgesucht werden, die Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 schließen lassen und deshalb ärztliche Hilfe benötigen. Diese sehr hohe Ansteckungsgefahr lasse sich nach Auffassung der Antragstellerinnen auch nicht durch die an den Berufsschulen XY durchgeführten Sicherheitsmaßnahmen auf ein medizinisch und rechtlich vertretbares Maß reduzieren. Selbst wenn innerhalb der Klassenräume durch die Tische ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werde, führe dies nicht zu einer signifikanten Reduzierung des Ansteckungsrisikos. Dies gelte umso mehr angesichts der Tatsache, dass auch keine Pflicht bestehe, während des Unterrichtes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Im Übrigen rüge die Schule selbst die mangelhafte Disziplin ihrer Auszubildenden bei der Einhaltung der Hygieneregeln außerhalb der Unterrichtsräume. Schließlich sei darauf hinzuweisen, dass das Auftreten auch nur eines Coronavirus SARS-Cov-2-Verdachtsfalles in den Beruflichen Schulen XY, insbesondere bei Auszubildenden im Ausbildungsberuf zur Medizinischen Fachangestellten, nicht nur zur kompletten Schließung dieser Berufsschulen, sondern auch zur anschließenden Schließung aller Arztpraxen und aller anderen Ausbildungsbetriebe führen würde. Zwar würde mit der begehrten Regelungsanordnung eine etwaige Hauptsache vorweggenommen, dies sei jedoch – insbesondere im Hinblick darauf, dass die Befreiung nur für den Zeitraum bis zu den Sommerferien begehrt werde und eine Entscheidung in der Hauptsache bis dahin nicht zu erwarten sei – gerechtfertigt. Ergänzend tragen die Antragstellerinnen vor, dass § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zwar Grundlage für die erlassene Verordnung sei, die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG jedoch gleichwohl nicht vorlägen und der Eingriff in den Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 GG nicht gerechtfertigt sei.

Die Antragstellerinnen beantragen,

dem Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 I 2 VwGO aufzugeben, die beiden Antragstellerinnen bis zum Beginn der hessischen Schulferien am 06.07.2020 von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht an den Beruflichen Schulen XY zu befreien.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzulehnen.

Er führt zur Begründung aus, dass kein Anordnungsanspruch bestehe. Die Antragstellerinnen hätten selbst vorgetragen, dass die Voraussetzungen der Befreiungstatbestände des § 3 Abs. 5 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 bei ihnen nicht vorliegen. Soweit die Antragstellerinnen ausführen würden, dass es sich bei der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 nicht um ein Gesetz im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG und folglich nicht um eine taugliche Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in ihre Grundrechte aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG handele, würden sie übersehen, dass die Verordnung ihre Grundlage in § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes finde. Die Verordnung enthalte in § 3 Abs. 1 konkrete Handlungsanweisungen bei Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts. Diese Regelungen zu Mindestabstand und Gruppengröße werden im Rahmen-Hygieneplan des Landes vom 26.05.2020, gültig ab 02.06.2020, für die Schulen weiter konkretisiert und näher ausgeführt. Er enthalte beispielsweise Vorgaben hinsichtlich der persönlichen Hygiene, der Raumhygiene, der Wegeführung sowie der Abhaltung von Konferenzen und Versammlungen. Der Hygieneplan könne nicht die individuellen, insbesondere räumlichen, Gegebenheiten jeder Schule berücksichtigen, sondern nur ein übergeordnetes Rahmenkonzept für alle Schulen aufstellen. Es sei Aufgabe der Schulen, den Rahmen-Hygieneplan entsprechend den jeweiligen örtlichen Begebenheiten zu konkretisieren. Die Beruflichen Schulen XY hätten dementsprechend das Hinweisblatt „Gesund bleiben — in Corona-Zeiten“ konzipiert, das mit allen Lerngruppen in der ersten Präsenzunterrichtsstunde nach Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes besprochen worden sei bzw. werde. Im Übrigen hätten die Antragstellerinnen nur pauschal vorgetragen, dass die von der Schule getroffenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend seien; konkrete Beispiele hätten sie nicht angeführt. Eine etwaige drohende Grundrechtsverletzung sei vorliegend durch die weitreichenden Schutzmaßnahmen seitens der verantwortlichen Stellen, also des Ordnungsgebers und der Schule, auf das sozialadäquate Maß des allgemeinen Lebensrisikos minimiert worden. Es könne davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerinnen als Auszubildende der Fachrichtung Medizinische Fachangestellte durch ihre besonderen Kenntnisse und berufliche Erfahrung sehr genau wissen, mit welchen Maßnahmen sie sich schützen können und dass es für sie aufgrund ihres Lebensalters die Abstands- und Hygieneregeln deutlich einfacher einzuhalten seien als für jüngere Schülerinnen und Schüler.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und auf die beigezogene Behördenakte des Antragsgegners (1 Hefter Behördenvorgänge sowie 2 Hefter Schülerakten) Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in der Form der sogenannten Regelungsanordnung (§ 123 Abs. 1 S. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –) statthaft, führt in der Sache jedoch nicht zum Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind dabei glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung - ZPO -).

Welche Anforderungen an die Erfolgsaussichten zu stellen sind, hängt maßgeblich von der Schwere der dem Antragsteller drohenden Nachteile und ihrer Irreversibilität, aber auch davon ab, inwieweit durch den Erlass einer einstweiligen Anordnung die Hauptsache vorweggenommen wird. Wird durch die begehrte Maßnahme die Entscheidung in der Hauptsache insgesamt endgültig und irreversibel vorweggenommen, kann die einstweilige Anordnung nur erlassen werden, wenn ein Anordnungsanspruch mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegt und für den Fall, dass die einstweilige Anordnung nicht ergeht, dem Antragsteller schwere und unzumutbare Nachteile entstünden. Dieser besonders strenge Maßstab ist hingegen abzumildern, wenn die begehrte Rechtsposition nur für den Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung eingeräumt werden soll, weil sie faktisch nicht mehr rückgängig zu machen ist, während über diesen Zeitpunkt hinaus keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden und die Rechtsstellung insoweit nur vorläufig gewährt wird. In diesem Fall können schon überwiegende Erfolgsaussichten in der Hauptsache genügen und die befürchteten wesentlichen Nachteile müssen nicht als schlechterdings unzumutbar eingestuft werden. Ist eine überwiegende Erfolgsaussicht hingegen nicht feststellbar, kann eine Regelungsanordnung nur ergehen, wenn dem Betroffenen andernfalls schwere und irreversible Nachteile, insbesondere existentielle Gefahren für Leben und Gesundheit drohen. Das Gericht hat beim Erlass einer einstweiligen Anordnung einen weiten Ermessensspielraum (§ 123 Abs. 3 i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO) und ist entsprechend § 88 VwGO an die Fassung des Antrags

nicht gebunden (vgl. zum Ganzen: VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.02.2015 – 10 S 2471/14 –, juris).

Der Antrag ist unbegründet. Zwar haben die Antragstellerinnen mit dem Verweis auf eine mögliche eigene Gesundheitsgefährdung jedenfalls auch Gründe vorgebracht, aus denen folgt, dass ihnen bei einer Verweisung auf die Durchführung des Hauptsacheverfahrens unzumutbare Nachteile entstehen könnten. Vorliegend haben die Antragstellerinnen jedoch nicht glaubhaft gemacht, dass der für den Erlass einer einstweiligen Anordnung glaubhaft zu machende Anordnungsanspruch gegeben ist. Die Antragstellerinnen haben keinen Anspruch darauf, dass der Antragsgegner sie von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit.

Der Anordnungsanspruch bezieht sich auf den materiellen Anspruch, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird.

Die Antragstellerinnen begehren vorliegend die Befreiung von der Pflicht, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Gemäß § 3 Abs. 5 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 in der Fassung der Dreizehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 09.06.2020 - 2. Corona-VO - werden Schülerinnen und Schüler auf Antrag von der Teilnahme am schulischen Präsenzbetrieb an den öffentlichen Schulen befreit, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind (Nr. 1) sowie wenn Personen, mit denen sie in einem Hausstand leben, über 60 Jahre alt sind (Nr. 2). Bereits nach dem eigenen Vorbringen der Antragstellerinnen liegen in deren Person keiner der in § 3 Abs. 5 2. Corona-VO geregelten Befreiungsgründe vor.

Ein Anspruch auf Befreiung von der Pflicht am Präsenzunterricht ergibt sich vorliegend auch nicht aus dem Umstand, dass die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht wegen eines Verstoßes gegen die aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG - i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG folgende Schutzpflicht des Staates rechtswidrig ist und die Antragstellerinnen dadurch in ihren Rechten auf körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 1 GG verletzt sind.

Bei der Erfüllung ihrer Schutzpflichten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG kommt staatlichen Stellen ein erheblicher Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu. Deren Verletzung kann nur dann festgestellt werden, wenn Schutzvorkehrungen entweder

überhaupt nicht getroffen sind, wenn die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen, oder wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurückbleiben (vgl. BverfG, Beschluss vom 19.05.2020 – 2 BvR 483/20 -, juris, m.w.N.).

Der Landesgesetzgeber hat die ihm obliegende Schutzpflicht vorliegend durch Erlass der 2. Corona-VO konkretisiert und unter anderem Regelungen zum Schulbetrieb und zur Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht getroffen. Für den Erlass der 2. Corona-VO besteht mit § 32 Infektionsschutzgesetz – IfSchG - auch eine hinreichende gesetzliche Grundlage. Die bestehende Berufsschulpflicht findet ihre Grundlage in §§ 62, 63 Hessisches Schulgesetz - HessSchG -.

Die durch die 2. Corona-VO vorgesehenen Schutzvorkehrungen sind auch geeignet und ausreichend um das verfassungsmäßig gebotene Schutzziel zu erreichen.

Nach § 3 Abs. 1 2. Corona-VO ist vorgesehen, dass der Unterricht in zahlenmäßig reduzierten Gruppen zu erfolgen hat, so dass ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen sichergestellt ist. Die Gruppengröße darf in der Regel 15 Personen nicht überschreiten. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene sind einzuhalten. Zudem hat das Hessische Kultusministeriums einen „Hygieneplan Corona“ für die Schulen in Hessen vom 26.05.2020, gültig ab dem 02.06.2020, erstellt (<https://kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/hygieneplan.pdf>, abgerufen am 16.06.2020), in dem konkrete Handlungsanweisungen zur Einhaltung der persönlichen Hygiene, zur Raumhygiene in verschiedenen Räumlichkeiten der Schule, zum Infektionsschutz in Pausen und weiteren Themen im Zusammenhang mit COVID-19 als Ergänzung zum schulischen Hygieneplan vorgegeben werden.

Diese Maßnahmen sind nach Auffassung der Kammer ausreichend, um das Risiko einer Ansteckung grundsätzlich auf ein vertretbares und zumutbares Maß zu begrenzen. Anhaltspunkte dafür, dass die Teilnahme der Antragstellerinnen am Präsenzunterricht unter den derzeitigen Bedingungen schlechterdings unverträglich ist und die Antragstellerinnen dadurch einem nicht hinnehmbaren Gesundheitsrisiko ausgesetzt sind, sind vorliegend weder ersichtlich, noch glaubhaft gemacht.

Zunächst bietet das derzeitige Infektionsgeschehen keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes mit einem nicht hinnehmbaren Gesundheitsrisiko für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist. Die Infektionszahlen sind derzeit rückläufig, insbesondere der X., in dem sich die Ausbildungsstätte der Antrag-

stellerinnen und die Beruflichen Schulen XY befinden, verzeichnet laut den auf der Internetpräsenz des Robert-Koch-Institutes zur Verfügung gestellten Informationen derzeit keine Neuinfektionen, die Zahl der nachgewiesenen Fälle einer Infektion mit dem COVID-19-Virus liegt derzeit bei 350 Infizierten (<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>, abgerufen am 16.06.2020). Vor diesem Hintergrund erscheint eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts unter Beachtung der oben dargestellten Schutzmaßnahmen vertretbar. Der Einwand der Antragstellerinnen, dass die Schule selbst die mangelhafte Disziplin ihrer Auszubildenden bei der Einhaltung der Hygieneregeln außerhalb der Unterrichtsräume rüge, führt zu keiner anderen Beurteilung. Zum einen führt der Schulleiter der Beruflichen Schulen XY in seiner Stellungnahme vom 21.05.2020 (Bl. 12 d. BA) nachvollziehbar aus, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Mitteilung auf der Homepage der Schule die Maskenpflicht in Hessen gerade erst angelaufen war. Auch der Unterricht hatte zu diesem Zeitpunkt erst an zwei Tagen stattgefunden. Im Übrigen zeigt die Veröffentlichung vom 28.04.2020, dass die Schule gewillt ist, die Einhaltung der Hygienemaßnahmen – notfalls auch mittels eines vorübergehenden Schulverweises – durchzusetzen.

Soweit die Antragstellerinnen ausführen, dass das Risiko bei den beiden Antragstellerinnen als Auszubildende im Ausbildungsberuf zur Medizinischen Fachangestellten noch deutlich höher als bei den meisten anderen Menschen sei, da am Ausbildungsort Arztpraxis regelhaft ein sehr hohes Aufkommen von Patienten bestehe, mit denen auch die dort tätigen Auszubildenden in Kontakt treten, führt dies zu keiner anderen Wertung. Zum einen besteht das von den Antragstellerinnen aufgezeigte Risiko bereits aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit als Medizinische Fachangestellte in einer Arztpraxis und wird nicht erst durch die Teilnahme am Präsenzunterricht in der Berufsschule begründet. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass die Antragstellerinnen einem erhöhten Infektionsrisiko aufgrund der Tatsache ausgesetzt sind, dass sie selbst und ihre Mitschüler und Mitschülerinnen in Arztpraxen - teilweise auch Hausarztpraxen - arbeiten, die auch von an COVID-19 erkrankten Patienten aufgesucht werden. Wie bereits ausgeführt bietet das derzeitige Infektionsgeschehen keine hinreichenden Anhaltspunkte für diese Annahme. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler sich bei der Arbeit in ihrer jeweiligen Praxis hinreichend schützen und - wie der Schulleiter der Beruflichen Schulen XY in seiner Stellungnahme vom 21.05.2020 (Bl. 12 d. BA) ausführt - dass gerade Auszubildende im Ausbildungsberuf der Medizinischen

Fachangestellten durch ihre Praxiserfahrung besonders verantwortungsvoll im Umgang mit Hygieneregeln agieren, da deren Einhaltung Teil ihres beruflichen Alltages ist. Zu keiner anderen Beurteilung führt der dahingehende Vortrag der Antragstellerinnen, dass es ihnen trotz ihrer Kenntnisse nicht möglich sei, sich hinreichend zu schützen, da sie auf das Verhalten Dritter keinen Einfluss nehmen können, da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die bestehenden Hygienemaßnahmen im Schulbetrieb nicht von den Schülern eingehalten werden bzw. die Schule nicht für deren Einhaltung sorgt. Die Schule hat ausweislich des Vorbringens des Antragsgegners hierzu das Hinweisblatt „Gesund bleiben — in Corona-Zeiten“ erstellt, dass mit den Schülern besprochen wurde, dies stellen die Antragstellerinnen nicht in Abrede.

Im Übrigen weist die Kammer darauf hin, dass die zeitweilige Einstellung des Präsenzunterrichtes an den Schulen nicht dazu diene, die Ansteckung jedes Einzelnen individuell zu verhindern, sondern die Erkrankungswelle insgesamt auf einen längeren Zeitraum zu strecken und damit auch die Belastung am Gipfel leichter bewältigbar zu machen (vgl. epidemiologisches Bulletin 12/2020 des Robert-Koch-Instituts vom 19.03.2020). Dies diene auch dem gezielten Schutz und der Unterstützung vulnerabler Gruppen, insbesondere alter Menschen und Menschen mit Vorerkrankung, denen die Antragstellerinnen jedoch nicht angehören. Ein darüberhinausgehender Anspruch der Antragstellerinnen, absolut vor einer möglichen Ansteckung geschützt zu sein, besteht indes nicht.

Soweit die Antragstellerinnen weiter geltend machen, dass das Auftreten auch nur eines SARS-CoV-2-Verdachtsfalles in den Beruflichen Schulen XY, insbesondere bei Auszubildenden im Ausbildungsberuf zur Medizinischen Fachangestellten, nicht nur zur kompletten Schließung dieser Berufsschulen, sondern auch zur anschließenden Schließung aller Arztpraxen und aller anderen Ausbildungsbetriebe führen würde, dringen sie mit diesem Einwand nicht durch. Auf die Auswirkungen eines etwaigen SARS-CoV-2-Verdachtsfalles können sich die Antragstellerinnen vorliegend nur insoweit berufen, als sie hiervon selbst betroffen sind.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs.1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs.1 i.V.m. § 53 Abs.3 VwGO, wobei mangels abweichender Anhaltspunkte für jede der Antragstellerinnen jeweils vom Regelstreitwert ausgegangen wurde, der im Hinblick auf die Vorläufigkeit der begehrten Befreiung – nur bis zum Beginn der Sommerferien – halbiert wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Gießen schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

Die Beschwerde gegen die Sachentscheidung und die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwertes können als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung einge-

reicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

AM.

AR.

AU.



Beglaubigt:
Gießen, 03.07.2020

Dutz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle